



Marktgemeinde Straß in Steiermark



Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen der Marktgemeinde Straß in Steiermark

Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte!

Ihr Kind hat das Alter eines Kindergartenkindes erreicht und so möchte ich sie gerne darüber informieren, dass es in unserer Marktgemeinde Straß in Steiermark **5 Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen** gibt.

Jede Einrichtung verfügt über unterschiedliche Betreuungsmöglichkeiten welche im Anschluss aufgelistet sind.

Grundsätzlich erhalten sie bei der Kindergarteneinschreibung die Unterlagen von der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung aus Ihrem Ortsteil. Aufgrund verschiedener Kriterien, Kapazitäten und individuellen Bedürfnissen wird die tatsächliche Zuteilung Ihres Kindes erst nach der Einschreibung per E-Mail erfolgen.

Bei Fragen und Unklarheiten wenden Sie sich bitte an die jeweilige Leiterin der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung.

Naturparkkindergarten/Kinderkrippe im Ortsteil Straß in Steiermark, Attemsallee 3, 8472 Straß in Steiermark, Leiterin Mariella Maier, ☎ 03453/21405, ✉ kiga@strass.steiermark.at
BÜROZEITEN: Montag 7.00–12.00 Uhr, Dienstag 8.00–12.00 Uhr

Kinderkrippe: Halbtagesbetrieb Montag–Freitag von 07.00–13.00 Uhr

Kinderkrippe: Nachmittagsbetreuung mit begrenzter Kinderanzahl möglich 13.00–15.00 Uhr (je nach Bedarf)

Kinder von 0 bis zum vollendeten 3. LJ, empfohlen wird ab vollendetem 18. Lebensmonat.

Ein Wechsel während dem laufenden Kindergartenjahr in den Kindergarten ist nicht vorgesehen.

Kindergarten: Halbtagesbetrieb Montag–Freitag von 07.00–13.00 Uhr (ab vollendetem 3. LJ)

Kindergarten: Ganztagesbetrieb Montag–Freitag von 07.00–16.00 Uhr (ab vollendetem 3. LJ)

Naturparkkindergarten/Kinderkrippe im Ortsteil Vogau, Obere Dorfstraße 8, 8472 Vogau, Leiterin Heike Reiner, ☎ 03453/5616, ✉ kiga.vogau@strass.steiermark.at

Kinderkrippe: Halbtagesbetrieb Montag–Freitag von 07.00–13.00

Kinderkrippe: Nachmittagsbetreuung 13.00–15.00 Uhr

Kinder von 0 bis zum vollendeten 3. LJ, empfohlen wird ab vollendetem 18. Lebensmonat.

Ein Wechsel während dem laufenden Kindergartenjahr in den Kindergarten ist nicht vorgesehen.

Kindergarten: Halbtagesbetrieb Montag–Freitag von 07.00–13.00 Uhr (ab vollendetem 3. LJ)

Kindergarten: Ganztagesbetrieb Montag–Freitag von 07.00–max. 17.00 Uhr (ab vollendetem 3. LJ)

Naturparkkindergarten im Ortsteil Obervogau, Sportplatzweg 2,
8472 Obervogau, Leiterin Elisabeth Schwarz, ☎ 03453/5877, kiga.ov@strass.steiermark.at
Kindergarten: Halbtagesbetrieb Montag–Freitag von 07.00–13.00 Uhr (ab vollendetem 3. LJ)

Naturparkkindergarten im Ortsteil Spielfeld, Schlossgasse 5,
8472 Spielfeld, Leiterin Dagmar Plaschitz, ☎ 03453/3306, ✉ gde.kindergarten@aon.at
2 Alterserweiterte Gruppen: Betreuung für Kinder ab dem vollendeten 3. LJ sowie Kinder ab dem vollendeten 18. Lebensmonat möglich
Halbtagesbetrieb Montag–Freitag von 06.30–13.00 Uhr;
Ganztagesbetrieb Montag–Freitag 06.30– max. 16.00 Uhr

Kindergarten/Kinderkrippe im Ortsteil Lichendorf, Schulweg 11,
8473 Lichendorf, Leiterin Stephanie Fankhauser, ☎ 03472/2302, ✉ leitung@kiga-lichendorf.at
Kinderkrippe: Halbtagesbetrieb Montag–Freitag von 07.00–13.00 Uhr,
Kinderkrippe: Nachmittagsbetreuung 13.00–15.00 Uhr
Kinder von 0 bis zum vollendeten 3. LJ, empfohlen wird ab vollendetem 18. Lebensmonat.
Ein Wechsel während dem laufenden Kindergartenjahr in den Kindergarten ist nicht vorgesehen.
Kindergarten: Halbtagesbetrieb Montag–Freitag von 07.00–13.00 Uhr (ab vollendetem 3. LJ)
Kindergarten: Ganztagesbetrieb Montag–Freitag von 07.00–max. 17.00 Uhr (ab vollendetem 3. LJ)

Alle Elternbeiträge werden lt. Sozialstaffel nach Vorgabe des Landes Steiermark berechnet und vorgeschrieben. Vorausgesetzt alle Einkommensnachweise wurden für die Berechnung abgegeben. Die Beträge entnehmen Sie der Tabelle „Sozial gestaffelte Elternbeiträge“ Kinderbetreuungsjahr 2024/2025.

Sommerferienbetreuung Kinderbetreuungseinrichtungen Straß/Vogau/Obervogau:

Nach erfolgter Bedarfserhebung wird ein Halbtagesbetrieb zusammen mit den Ortsteilen Straß, Vogau und Obervogau, für die Dauer von 8 Wochen (davon 5 Wochen im Kindergarten Straß und 3 Wochen im Kindergarten Vogau) angeboten.
Abrechnung erfolgt nicht nach Sozialstaffel. Es ist der volle Elternbeitrag zu bezahlen und wird wöchentlich vorgeschrieben.

Sommerferienbetreuung/Saisonkindergarten Kinderbetreuungseinrichtung Spielfeld:

Nach erfolgter Bedarfserhebung wird ein Ganztagesbetrieb bis 16 Uhr für die Dauer von 4 Wochen angeboten. Abrechnung erfolgt nach Sozialstaffel (die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus dem Einkommen der Eltern).

Sommerferienbetreuung/Saisonkindergarten Kinderbetreuungseinrichtung Lichendorf:

Nach erfolgter Bedarfserhebung wird ein Ganztagesbetrieb bis 15 Uhr für die Dauer von 5 Wochen angeboten. Abrechnung erfolgt nach Sozialstaffel (die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus dem Einkommen der Eltern).

Für alle Kinderbetreuungseinrichtungen unserer Ortsteile gilt:

- § 28 Steiermärkisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 – StKBGG 2019 idgF

Aufnahme von Kindern

- (1) Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ist freiwillig, soweit nicht eine Besuchspflicht nach dem 3. Abschnitt (Verpflichtendes Kinderbetreuungsjahr) besteht.
- (2) Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sind im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen allgemein zugänglich. Die Erhalterin/der Erhalter der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist zur Aufnahme eines Kindes verpflichtet, soweit die Aufnahme im Hinblick auf die festgesetzte Höchstzahl der Kinder in den einzelnen Gruppen möglich ist. In jenen Fällen, in denen die Errichtung einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorwiegend in der Absicht erfolgt, die Kinder der eigenen Arbeitskräfte zu betreuen, kann die Erhalterin/der Erhalter diese Kinder bevorzugt berücksichtigen. Können in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht alle angemeldeten Kinder aufgenommen werden, können in **erster Linie** jene Kinder berücksichtigt

werden, die im Gebiet, für das die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung betrieben wird, ihren Hauptwohnsitz haben. Von jenen Kindern, die demnach für die Aufnahme in Betracht kommen, müssen die altersmäßig dem Schuleintritt am nächsten stehenden, nicht schulpflichtigen Kinder vorrangig einen Betreuungsplatz erhalten. Im Übrigen ist bei der Aufnahme, ausgehend vom Wohl des Kindes, auf die familiären und sozialen Verhältnisse, insbesondere auf die Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten, die Anzahl der Geschwister, die Wohnungsverhältnisse, auf Kinder mit besonderen Erziehungsansprüchen sowie auf den aufrechten Masernimpfstatus Bedacht zu nehmen.

(3) Bei der Anmeldung eines Kindes in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung sind die Geburtsurkunde und der Impfpass vorzulegen. Die Aufnahme kann von der Feststellung abhängig gemacht werden, dass dem Kind gemäß einer ärztlichen Bescheinigung der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zumutbar ist. Bei der Anmeldung eines Kindes in einen Heilpädagogischen Kindergarten oder in einen Heilpädagogischen Hort sind die besonderen Bestimmungen für Heilpädagogische Kindergärten und Heilpädagogische Horte zu beachten.

(4) Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet die Erhalterin/der Erhalter nach Anhörung der Leiterin/des Leiters der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung.

- Beim Ganztagesbetrieb gilt: 3 Tage die Woche muss das Kind bis 14 Uhr anwesend sein, sonst ist es kein Ganztagskind, somit auch ein Ganztagsplatz nicht möglich. Ganztagesbetreuung wird immer mit Mittagessen angeboten (Kosten für das Essen entnehmen Sie dem Anmeldeformular).
- In den Oster-, und Weihnachtsferien sind unsere Kinderbetreuungseinrichtungen geschlossen. Ebenso den Fenstertagen zu Christi Himmelfahrt und Fronleichnam.
- Sonderregelung: Wenn der Heilige Abend auf einen Dienstag fällt, ist auch der 23.12. geschlossen.
- Die Betreuungsmöglichkeit mit Ganztagesbetrieb in den Herbstferien erfolgt über eine Bedarfserhebung.
- Für die Semesterferien erfolgt eine Bedarfserhebung mit Halbtagesbetrieb von 07.00–13.00 Uhr.
- Die Betreuungsmöglichkeit für den Sommer werden außernatürlich angeboten und sind außerhalb des Betriebsjahres gesondert geregelt.
- Genauere Informationen erhalten Sie von Ihrem Kindergarten zeitgerecht.
- Die Elternbeiträge für Kinder vor und ab dem vollendeten 3. LJ werden von uns nach Vorgaben der Sozialstaffel des Landes Steiermark abgerechnet.
Die Elternbeiträge unterscheiden sich je nach Einschreibzeiten (Betreuungsstunden) und Einkommen. Dazu finden Sie im Anhang die Information „Sozial gestaffelte Elternbeiträge 2024/2025“
- Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr (das Jahr vor dem Schuleintritt) besuchen täglich bis zu 6 Stunden den Kindergarten kostenlos.
- Fragen, betreffend der Abrechnung erhalten Sie bei uns im Marktgemeindeamt Abteilung Buchhaltung.

Wir freuen uns Ihr Kind in einem unserer Kinderbetreuungseinrichtungen begrüßen zu dürfen!

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister:


Reinhold Höflechner